

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0442/2014</b>
Auskunft erteilt: Herr Witt
Ruf: 492 61 57
E-Mail: Witt@stadt-muenster.de
Datum: 17.11.2014

Betrifft

Anregung gem. § 24 GO NRW Nr. 2014-00034  
Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Rudolf-Steiner-Weg

Beratungsfolge

15.01.2015 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der Anregung gem. § 24 GO NRW Nr. 2014-00034 (Anlage 1) unter Punkt 1 wird nicht gefolgt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

**Begründung:**

Die Anregung wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-West am 13.03.2014 bekannt gegeben. Die Zuständigkeiten für die o. g. Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Zu Punkt 1: „Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Rudolf-Steiner-Weg“ ist die Bezirksvertretung Münster-West zuständig.

Zu Punkt 2: „Installation einer weiteren Laterne auf dem Nienborgweg“ ist die Verwaltung zuständig.

Zu Punkt 1:

Der Eingeber der o. g. Anregung beantragt zu prüfen, ob in der Straße Rudolf-Steiner –Weg eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h eingerichtet werden kann.

Die Verwaltung hat das Anliegen in Abstimmung mit der Polizei geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diesem aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden kann:

Bei dem angesprochenen Bereich handelt es sich um eine Sackgasse mit einem Wendehammer für die Schulbusse. Es besteht insofern kein Durchgangsverkehr. Insgesamt ist das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich als sehr gering zu bewerten. Es resultiert aus dem Besucherverkehr

der Waldorfschule, der KITA und der Tennisplatzanlage. Zudem gibt es für den Fußgänger- und Radverkehr einen 4,00 m breiten gemeinsamen Geh –und Radweg, der mittels eines Grünstreifens von der 6,00 m breiten Fahrbahn getrennt ist.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken. Bei der beantragten Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Rudolf-Steiner-Weg handelt es sich um eine solche Beschränkung. Dabei verpflichtet § 45 Absatz 9 StVO die Straßenverkehrsbehörde, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in Frage kommenden Rechtsgüter erheblich übersteigt. Ausnahmen von der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind also nur dann möglich, wenn eine konkrete Gefahr für den Verkehrsteilnehmer an einem Straßenabschnitt vorliegt, die sich von den anderen typischen Gefahrensituationen des öffentlichen Straßenverkehrs abgrenzen lässt.

Die Verwaltung hat nach den Sommerferien im September 2014 eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt um festzustellen, ob und in welchem Umfang in diesem Bereich Geschwindigkeitserhöhungen vorliegen. Im Ergebnis der aktuellen Geschwindigkeitsmessung ist es festzuhalten, dass 85 % aller Fahrzeuge eine Geschwindigkeit von bis zu 35 km/h eingehalten haben.

Die Anfrage beim Polizeipräsidium ergab, dass dieser Straßenbereich unfallunauffällig ist. Es besteht somit keine Unfallsituation, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Strecke rechtfertigen würde. Auch die vom Antragsteller aufgeführten Gründe (Schulweg, KiTa, Sportanlage) für eine Geschwindigkeitsbegrenzung können hier zu keiner anderen Einschätzung führen. Grundsätzlich erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO).

Aufgrund der aktuellen Geschwindigkeitsmessung und der vorhandenen Verkehrsunfallstatistik kann seitens der Verwaltung und der Polizei der o. g. Anregung nicht gefolgt werden.

Die Verkehrsverhältnisse werden nach wie vor als verkehrssicher eingestuft. Weitere Maßnahmen, insbesondere die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h sind in diesem Straßenabschnitt aus den dargelegten Gründen nicht erforderlich und rechtlich nicht möglich.

Dem Eingeber der Anregung nach § 24 GO NRW, lfd. Nr. 2014-00034 zu Punkt 1 wird in diesem Sinne geantwortet.

#### Zu Punkt 2:

Punkt 2 der Anregung wurde bereits beantwortet (Anlage 2). Demnach ist der Nienborgweg selbst ausreichend beleuchtet. Die vorhandenen Leuchten werden aber nächstes Jahr im Rahmen der Erneuerung gegen moderne Leuchten ausgetauscht.

I. V.

gez.  
Schultheiß  
Stadtdirektor

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Anregung nach § 24 GO NRW

Anlage 2: Antwortschreiben der Verwaltung zu Punkt 2 der Anregung